

Mietvertrag

Zwischen der Gemeinde Emkendorf
vertreten durch den Bürgermeister

und

(Vorname, Familienname, Anschrift)

wird folgender Mietvertrag geschlossen.

§ 1 -Mietgegenstand :

Der Gemeindesaal im Gemeinدهwohnhaus Bokelholm wird o.a. Mieter/in zum Gebrauch für:
überlassen. Das Nutzungsrecht beinhaltet auch den Gebrauch der Küche, des Kühlraumes und des Inventars.

§ 2 - Mietzins und Zahlung des Mietzins:

Der Mietzins beträgt **je Veranstaltungstag 150,00 EURO**. Der Betrag ist bis zum: auf das Konto der Amtskasse Nortorfer Land bei der Sparkasse Mittelholstein, Nr.: 31 0000 1120 (BLZ: 21450000) **unter Angabe des Kassenzeichens „(9) 881.14“ und den Namen des Mieters** einzuzahlen. Barzahlungen werden nicht entgegengenommen.

§ 3 -Mietzeit :

Das Mietverhältnis beginnt am:, nach Vereinbarung und endet am (an Wochentagen um 01.00 Uhr / Sonnabend und Sonntag um 02.00 Uhr). Abweichungen hiervon sind mit dem Bürgermeister abzustimmen.

§ 4 -Benutzung und Instandhaltung des Mietraumes:

Während der Veranstaltung ist mit Rücksicht auf andere Mieter des Hauses übermäßiger Lärm zu vermeiden. Der Raum sowie seine Einrichtungen und sein Inventar sind schonend und pfleglich zu behandeln. Die Räume sind nach Abschluß der Veranstaltung besenrein zu säubern. Stühle und Tische müssen feucht abgewischt werden. Küche, Kühlraum und Toiletten sind vollständig zu reinigen. Geschirr, Gläser und Bestecke müssen abgewaschen und eingeräumt werden. Über die Übergabe und Rückgabe der Mietsachen wird ein Protokoll aufgenommen, das von beiden Mietparteien zu unterzeichnen ist. In dieses Protokoll sind Schäden und sonstige Mängel aufzunehmen. **(Terminabsprache mit Frau Elke Brech, Tel. 99 49 26)**

§ 5 Haftung, Haftungsausschluss:

Die Gemeinde überläßt dem Nutzer den Gemeindesaal nebst Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassene Einrichtung (und Geräte usw.) jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Kommune vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Baubestand von Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung /Räumen/ Geräten/ und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schäden nicht in Verantwortung der Gemeinde fällt. **Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern oder Beauftragten und Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.**

Für beschädigtes oder fehlendes Geschirr, Bestecke, Gläser und sonstige Einrichtungsgegenstände werden Wiederbeschaffungskosten erhoben.

Die Kosten werden durch Aushang im Küchenbereich festgesetzt.

Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung gilt ein Entgelt, das nach dem der Gemeinde entstehenden Aufwand berechnet wird, mindestens jedoch 50,00 EURO, als vereinbart.

§ 6 - Auflagen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung:

Für Löschfahrzeuge ist auf dem Parkplatz eine Zufahrt freizuhalten. Stühle und Tische sind so aufzustellen, daß zwischen den Stuhlreihen ein offener Gang von 1m Breite erhalten bleibt. Die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten, die Ausgänge dürfen nicht verstellt werden.

Der Raum darf nur mit schwer entflammaren und nicht brennbaren Stoffen ausgeschmückt werden. Schwer entflammare Stoffe dürfen zu offenem Licht und Feuerstätten einen Mindestabstand von 0,5 m nicht unterschreiten.

Bei Verwendung von Kerzen ist darauf zu achten, daß sie auf einem nicht brennbaren Untersatz fest angebracht sind.

§ 7- Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen, Nebenabreden:

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (z.B. Gaststättengesetz und Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit) bleiben unberührt. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt werden.

Emkendorf, den

Gemeinde Emkendorf
Der Bürgermeister

Mieter/in

.....

.....